

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Per Email (poststelle@reg-ufr.bayern.de)
Regierung von Unterfranken
Referat 32
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 32-4115-6-1 13.12.2018	Unser Zeichen 25-4611.131-1-7 Telefon / - Fax 089 2192-3377 / -13377	Bearbeiter Herr Dr. Parzefall Zimmer LAZ67-1228	München 31.07.2019 E-Mail Helmut.Parzefall@stmb.bayern.de
--	---	--	--

Genehmigungspflicht und Zulässigkeit von sog. "Trekkingplätzen" im Wald (anlässlich Anfrage des LRA Main-Spessart vom 13.11.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.12.2018 haben Sie um grundsätzliche Klärung hinsichtlich der Zulässigkeit und Genehmigungspflicht von Trekkingplätzen gebeten.

Hinsichtlich der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit vertritt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Auffassung, dass die betreffenden Trekkingplätze in der Regel mangels bodenrechtlicher Relevanz kein Vorhaben i.S.d. Planungsrechts darstellen und deshalb dem Regelungsregime des Baugesetzbuchs grundsätzlich entzogen sind; für eine abschließende rechtliche Bewertung sind jedoch stets die Umstände des konkreten Einzelfalls maßgebend (nachfolgend 1.)

Auch eine Genehmigungspflicht ist in der Regel nicht gegeben (nachfolgend 2.).

Im Einzelnen:

1. Bei den beschriebenen Trekkingplätzen wird es sich regelmäßig nicht um Vorhaben im Sinn des Bauplanungsrechts handeln.

Die Trekkingplätze, die interessierten Wanderern die Möglichkeit bieten sollen, sich dort für eine Nacht mit dem Zelt niederzulassen, weisen eine wesensmäßige Ähnlichkeit zu Zeltplätzen auf. Bei diesen ist aber anerkannt, dass sie dann als planungsrechtlich relevante Vorhaben einzustufen sind, wenn sie i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB „gebaut“ sind, also ihre Oberfläche eine Befestigung (z.B. durch Zement, Platten oder Splitt) oder Eingrenzung aufweist (EZBK/Krautzberger, 131. EL Oktober 2018, BauGB, § 35 Rn. 33; Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 13. Aufl. 2016, BauGB, § 29 Rn. 12; in diese Richtung auch BVerwG NJW 1975, 2114, 2116).

Die betreffenden Trekkingplätze ähneln hingegen in wesentlichen Punkten (bloßen) unbefestigten und nicht umgrenzten Zeltplätzen. In erster Linie wird den potentiellen Nutzern ein Stück unbehandelten Waldbodens zur Verfügung gestellt, auf welchem sie für eine Nacht ihre Zelte aufschlagen können. Soweit die Plätze daneben ferner über eine Feuerstelle sowie ein einfaches hölzernes Toilettenhäuschen verfügen, ist dies in planungsrechtlicher Hinsicht ebenfalls unerheblich. Zwar handelt es sich hierbei jeweils um bauliche Anlagen, also solche Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind. Mangels bodenrechtlicher Relevanz unterfallen aber auch diese nicht dem Vorhabenbegriff des § 29 Abs. 1 BauGB.

Ein Vorhaben mit bodenrechtlicher Relevanz im vorstehenden Sinn liegt vor, wenn es die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten städtebaulichen Belange in einer Weise berührt, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Anlage gerade in ihrer unterstellten Häufung Belange erfasst oder berührt, welche eine städtebauliche Betrachtung und Ordnung erfordern (BVerwG NVwZ 2001, 1046, 1047). Hierzu zählen die Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

ebenso wie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Selbst im Fall wiederholter Nutzung droht durch Trekkingplätze mit Anlagen der vorstehend bezeichneten Art keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder naturschutzrechtlicher bzw. landschaftspflegerischer Belange. Schon aufgrund ihrer geringen Größe sind weder die Feuerstelle noch das hölzerne Toilettenhäuschen in der Regel in der Lage, eine nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft hervorzurufen.

Daneben steht auch eine Beeinträchtigung naturschutzrelevanter bzw. landschaftspflegerischer Belange nicht zu befürchten. So sind namentlich die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB aufgeführten umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens in städtebaulicher Hinsicht nur dann relevant, wenn diese als erheblich einzustufen sind (EZBK/Söfker/Runkel, 131. EL Oktober 2018, BauGB, § 1 Rn. 144 a). Im Hinblick auf die Feuerstellen können derartige erhebliche Umweltauswirkungen jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die zuständige untere Forstbehörde die nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayWaldG notwendige waldrechtliche Erlaubnis erteilt hat. Eine solche darf nach Art. 17 Abs. 1 S. 2 BayWaldG wiederum nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind. Stellt die fachnähere untere Forstbehörde die Einhaltung dieser Voraussetzungen fest, wird in der Regel auch eine städtebauliche Bewertung am Maßstab des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a und Nr. 7 lit. b BauGB zu keinem anderen Ergebnis führen.

Daneben ergeben sich auch aus der Errichtung eines hölzernen Toilettenhäuschens auf den Trekkingplätzen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Insbesondere sollen nach dem Betreiberkonzept im Rahmen des Toilettenbetriebs – soweit ersichtlich – keine chemischen oder sonst umweltschädlichen Substanzen zum Einsatz kommen. Vielmehr beinhalten die Toilettenhäuschen lediglich ein ca. ein Meter tiefes Erdloch, in welches – zur Anregung der natürlichen Kompostiertätigkeit der Bodenlebewesen – in regelmäßigen Abständen etwas Kalk gestreut werden soll.

2. Trekkingplätze der beschriebenen Art bedürfen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung. Die Bayer. Bauordnung verwendet den Begriff des Campingplatzes in Art. 2 Abs. 4 Nr. 15. Ein Campingplatz liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn nicht mehr als drei Zelte aufgestellt werden (so auch Simon/Busse/Dirnberger Art. 2 Rn. 474). Bedenken, die Grenze, bis zu der kein Campingplatz vorliegt, auf bis zu fünf Zelte auszudehnen, bestehen nicht. Entscheidend ist immer der jeweilige Einzelfall. Liegt aus genannten Gründen – insbesondere, weil es keine befestigten Anlagen und Flächen gibt – kein Campingplatz vor, spricht auch nichts dagegen, von Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 lit. f BayBO auszugehen.

Die lange Bearbeitungsdauer bitten wir sehr zu entschuldigen.

Wir bitten das Landratsamt Main-Spessart entsprechen zu unterrichten. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Parzefall
Ministerialrat